

24.09.92

Antrag

des Landes **Baden-Württemberg**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 220 Abs. 4 SGB V)

§ 220 Abs. 4 wird gestrichen

Begründung:

Der Haushalt einer Krankenkasse hat sich an den individuellen Vorausschätzungen der Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Krankenkasse auszurichten und nicht an einer bundesweiten Vorausschätzung für alle Krankenkassen im Bundesgebiet. Dies entspricht im Rahmen des gegliederten Systems auch der Regionalität und dem Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 SGB V.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992